

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Görlitz als Ortpolizeibehörde zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Erzeugnisse an Silvester

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) wird durch Erlass des Oberbürgermeisters verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im in der Anlage gekennzeichneten Bereich von Altstadtbrücke, Uferstraße, Hotherstraße, Neißstraße und Bei der Peterskirche.

§ 2 Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Erzeugnisse

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen untersagt.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung erfolgt die Wegnahme durch unmittelbaren Zwang.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung pyrotechnische Erzeugnisse abbrennt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

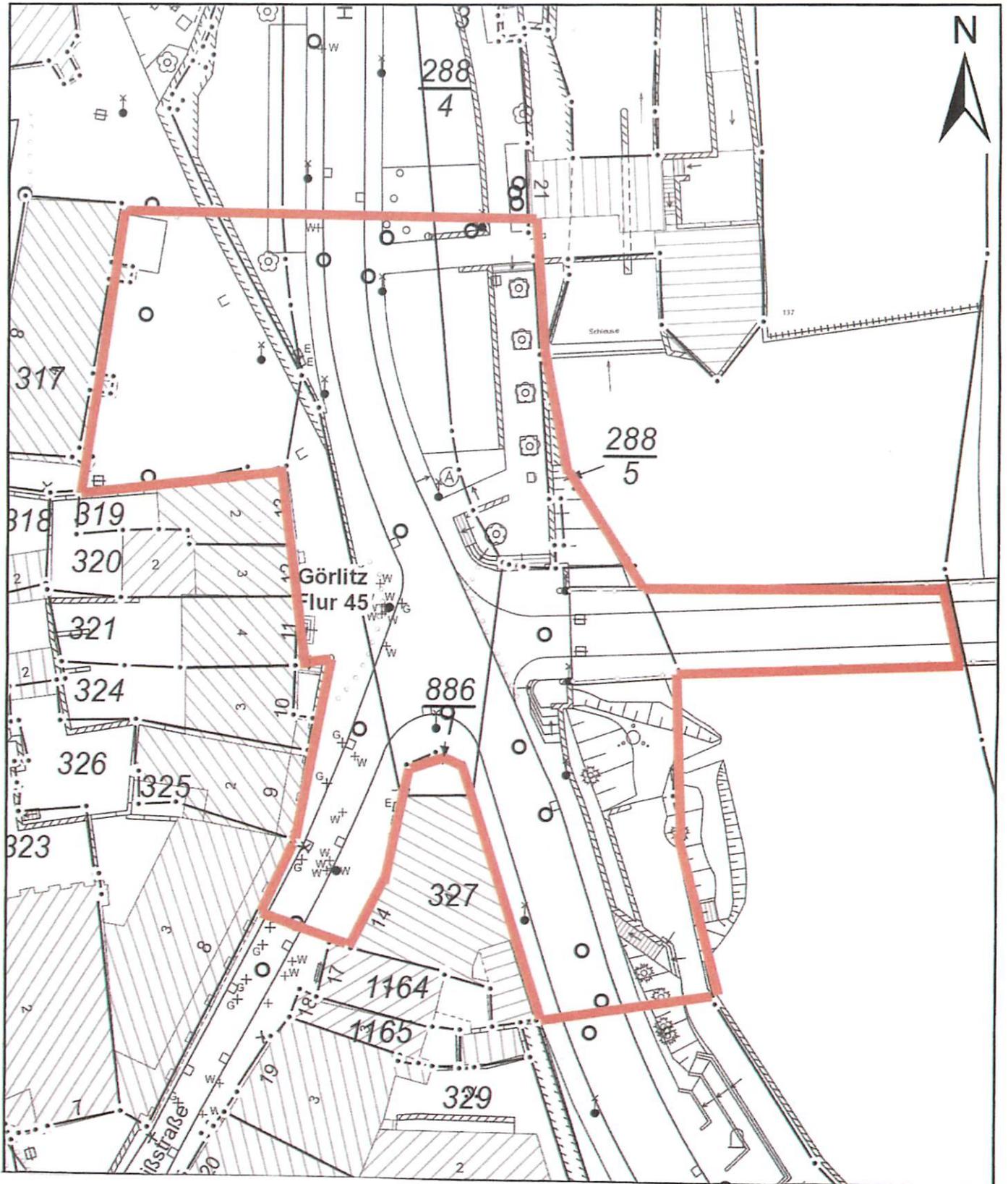
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am 31.12.2020 um 22.00 Uhr in Kraft und am 01.01.2021 um 02.00 Uhr außer Kraft.

Görlitz, *01.12.2020*



Octavian Ursu
Oberbürgermeister



Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Görlitz, 01.12.2020